

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zismann Druckguss GmbH**

### **1. Geltung der Bedingungen**

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.2 Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprechen. Selbst, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen der Gegenseite enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und uns zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

### **2. Angebot und Vertragsschluss**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung der Lieferschein oder die Warenrechnung.

2.2 Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie gelten nur annähernd. Gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen.

2.3 Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

### **3. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung**

3.1 Sofern wir nicht eine schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage gegeben haben, gilt eine Lieferfrist nicht als fix, sondern nur als annähernd vereinbart.

3.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehört insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Bei Leistungserschwerung sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Laufzeit kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur dann berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

3.4 Soweit wir die Nichteinhaltung der verbindlich zugesagten Frist zu vertreten haben oder wir berechtigt in Verzug gesetzt werden, hat der Besteller Anspruch auf eine von ihm nachgewiesene Verzugsentschädigung von insgesamt höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der von dem Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

3.5 Wir sind zu Teilleistungen bzw. Teillieferungen jederzeit berechtigt.

3.6 Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

3.7 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermin können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung von dem Besteller eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von einem Monat nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.

3.8 Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen schriftlich zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen die Kosten für derartige Prüfungen zu Lasten des Bestellers.

3.9 Ist eine technische Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern, in diesen Fällen gilt die Ware als abgenommen.

#### 4. Versand und Gefahrübergang

4.1 Versandwege und -mittel sind, soweit nichts anders vereinbart, unserer Wahl überlassen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten gesondert berechnet. Unsere eigenen Behälter werden leihweise gestellt und sind spätestens 8 Tage nach Lieferung frachtfrei zurück zu geben. Die Ware wird auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten versichert.

4.2 Die Gefahr geht im Falle der Versendung auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Die Anzeige der Versandbereitschaft steht insofern dem Versand gleich.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unserem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

5.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, und die für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, Gesetzesänderungen, Währungsschwankungen oder Rohstoffpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

5.4 Unsere Rechnungen für Gusslieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Schecks und Wechsel, deren Annahme wir uns vorbehalten, werden nur zahlungshalber angenommen, wobei wir bei Wechseln Diskontfähigkeit voraussetzen. Verzugszinsen und Diskontspesen sind stets sofort in zahlbar.

5.5 Die Kosten für werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtung gem. Ziff. 11.2 sind stets im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.6 Der Besteller kommt ohne weitere Mahnung 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Besteller spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

5.7 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. In diesem Fall werden wir den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

5.8 Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers schließen lassen. In letzterem Fall sind wir berechtigt, die gesamte bestehende Restschuld fällig zu stellen sowie weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.

5.9 Verzugszinsen betragen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

5.10 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

## 6. Maße, Gewichte und Liefermengen

6.1 Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN-Normen. Im übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie gelten jedoch nur annähernd. Gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung.

6.2 Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigungen eine Mehr- oder Minderleistung bis zu 10% zulässig.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl wieder freigeben werden, sobald ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.

7.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf

oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung können wir nur widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf unser Eigentumsrecht unverzüglich hinweisen und uns benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

## 8. Erfüllungspflichten

8.1 Soweit die Ware nicht zum Weiterverkauf an Endabnehmer bestimmt ist beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr.

8.2 Soweit die Ware zum Weiterverkauf an Verbraucher als Endabnehmer bestimmt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls ein Jahr, es sei denn, der Besteller ist bezüglich dieses Gegenstandes einer vom Verbraucher konkret geltend gemachten Vorleistungspflicht gem. § 478 BGB gegenüber uns als Hersteller ausgesetzt. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre.

8.3 Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, andernfalls verliert er seine diesbezüglichen Gewährleistungsrechte.

8.4 Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, spätestens 1 Jahr nach Übergabe schriftlich zu rügen. Bei Versäumnis der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

8.5 Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

8.6 Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass die Ware nicht der Gewährleistung entspricht, verlangen wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten, dass

- a) die betreffende Ware zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird,
- b) der Besteller die betreffende Ware bereithält und ein Mitarbeiter von uns zum Besteller geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Besteller verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind -soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen.

8.7 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl oder ist diese unmöglich, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt Leistung fordern.

8.8 Eine Haftung für normale Abnutzung ist abgeschlossen.

8.9 Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Gussstückes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung unter der Voraussetzung, dass der Besteller die Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erforderlich waren.

8.10 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

8.11 Mängelansprüche, die sich daraus ergeben, dass wir dem Besteller die Eigenschaft einer Ware zusichern, die nicht in der Ware selbst begründet ist und insofern keinen Sachmangel im engeren Sinne darstellt, verjähren ebenfalls in einem Jahr.

## 9. Geheimhaltung

9.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig zu übergebenden Gegenständen und Dokumenten zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Kunden in notwendiger Weise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.

9.2 Keine Geheimhaltungsverpflichtung gilt für solche Informationen, die nachweislich – zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren, – nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies vom Kunden zu vertreten ist, – nach ihrer Übermittlung dem Kunden von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet zwei Jahre nach Ende der Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden.

9.3 Auf unsere Anforderung hin sind alle von uns stammenden Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechte und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

9.4 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## 10. Haftung bei Pflichtverletzung

10.1 Sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ist ausgeschlossen.

10.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 11. Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

11.1 Soweit der Besteller Modelle oder Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt, kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, dem Besteller die Einrichtungen auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Einrichtungen trägt der Besteller. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktionen und den Fertigungszweck sichernde Ausführungen der Einrichtung, wir sind jedoch zu gießereitechnischen Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

11.2 Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt und beschafft werden, stellen wir hierfür Kosten gesondert in Rechnung. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet werden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt.

Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum, sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seine Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber im Wesentlichen erfüllt; sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Soweit abweichend hiervon schriftlich vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Einrichtung werden soll, geht das Eigentum mit Zahlung des vollen Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtung wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind.

11.3 Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, seine Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern.

11.4 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Der Besteller kann uns gegenüber in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er uns auf das Bestehen solcher Rechte schriftlich hingewiesen hat.

11.5 Bei Verwendung von Einmalmodellen (z. B. aus Polystyrolschaum) bedarf es besonderer Vereinbarungen.

## 12. Einzugießende Teile

12.1 Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern, sie müssen maßhaltig und eingußfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

12.2 Die Zahl der Eingußteile muss die der bestellten Gußstücke angemessen überschreiten.

### 13. Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens; Zahlungseinstellung

13.1 Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens des Kunden oder dessen nicht auf berechtigten Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigen uns, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Kaufsache von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Kaufsache bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis in den vorgenannten Fällen sofort fällig. Wir sind auch berechtigt, die Kaufsache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

13.2 Die Regelungen gemäß 14.1 gelten auch, wenn wir Schecks oder Wechsel zahlungshalber angenommen haben und der Bezogene oder Aussteller Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt oder aber seine Zahlungen einstellt.

### 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

14.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.2 Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.

14.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

14.4 Sollte eine dieser Bestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Heiligenhaus, 20.04.2022